

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 22. Oktober 2014

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.05.2015

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.156.601-181/15

Zulassungsnummer:

Z-156.601-665

Geltungsdauer

vom: **29. Mai 2015**

bis: **22. Oktober 2019**

Antragsteller:

Armstrong DLW GmbH

Stuttgarter Straße 75

74321 Bietigheim-Bissingen

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Armstrong Bodenbeläge mit Träger, ohne Flammschutz"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-665 vom 22. Oktober 2014.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung.

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041¹ sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge sind Nadelvliesbeläge und müssen bestehen aus
- der Nutzschicht aus Polyamid 6,
 - dem Trägermaterial aus Vliesgewebe aus Polyethylenterephthalat oder aus Polypropylen in Kombination mit Polyethylenterephthalat sowie
 - der Verfestigung aus Synthese-Latex.
- Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,8 mm bis 6,5 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1260 g/m² bis 1600 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.
- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedlichen Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006